



An alle Mitglieder des Nordost-Verbandes!

Altlandsberg, 21. Februar 2017

SPEZIAL-INFO 01/2017: **Explosivgrundstoff-Monitoring**

Am 25. Januar 2017 hat im Bundesministerium des Innern eine Sitzung zum Explosivgrundstoff-Monitoring stattgefunden, an welcher die BVA-Geschäftsstelle teilgenommen hat. Die Sitzung fand vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und der darin verankerten Meldepflicht für „verdächtige Transaktionen“ bei Ausgangsstoffen, die zur Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten statt.

Unter anderem wurden in der Sitzung die **Möglichkeiten der Verbesserung der Informationslage über das Explosivgrundstoff-Monitoring bei den Mitarbeitern vor Ort** diskutiert. In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf die **Leitlinie der Europäischen Kommission** bezüglich der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 hinweisen. Diese soll als Leitfaden dienen, um den Wirtschaftsteilnehmern die Umsetzung der Anforderungen zu erleichtern. Sie enthält Empfehlungen zu bewährten Praktiken, um die Einhaltung der Verordnung zu unterstützen. Darüber hinaus hat der BVA in Abstimmung mit dem BKA zur Sensibilisierung der Mitarbeiter ein **Merkblatt** erstellt, welches den im Verkauf tätigen Personen ausgehändigt werden sollte. Aus ermittlungstaktischen Gründen soll dieses Merkblatt auf Wunsch des BKA nur intern verwendet und NICHT öffentlich zugänglich gemacht werden.

Dieses Dokument finden Sie im Anhang. Sollten Sie Vorschläge/Wünsche für weiteres Informationsmaterial haben, mit welchem Ihre Mitarbeiter vor Ort geschult werden können, nehmen wir dies gern mit den verantwortlichen Personen im Innenministerium auf.

Mit Inkrafttreten der novellierten Chemikalien-Verbotsverordnung sind darin weiterhin Anforderungen an die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische, die auch unter die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 fallen, festgelegt. Dies betrifft Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Gemische, Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat sowie Natriumnitrat. Demnach müssen Unternehmen, die diese Stoffe abgeben, Anforderungen an die Eignung/Sachkunde der abgebenden Person sowie an die Identitätsfeststellung des Erwerbers und Dokumentation im Abgabebuch beachten.

Bis zum 31. Dezember 2018 ist eine **nationale Konkretisierung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013** durch den deutschen Gesetzgeber vorgesehen. Vor diesem Hintergrund werden ab 1. Januar 2019 die genannten Stoffe nicht mehr unter die Chemikalien-Verbotsverordnung fallen, sondern in einer neu zu schaffenden nationalen Verordnung geregelt sein.

Die EU-Kommission hat an das EU-Parlament Entwürfe für drei Delegierte Verordnungen übermittelt, die die **Aufnahme weiterer Stoffe in die Liste der Ausgangsstoffe** für Explosivstoffe in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 betreffen

§ Aluminium, *Pulver* (CAS RN 7429-90-5) (*, **)

§ Magnesium, *Pulver* (CAS-Nr. 7439-95-4) (*, **)

§ Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS Nr. 13446-18-9)

* mit einer Partikelgröße von kleiner als 200 µm.

** als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 Masseprozent Aluminium und/oder Magnesium

Sofern weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieser delegierten Rechtsakte Einwände erheben, treten diese Verordnungen voraussichtlich noch **im ersten Quartal 2017** in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



H.-Jochen Conrad
Geschäftsführer

Anlage

Merkblatt zum Verkauf von Chemikalien